

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Oktober 1964

Nummer 51

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2035	23. 10. 1964	Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .	311
211	15. 9. 1964	Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes . . . . .	312
2124	20. 10. 1964	Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen . . . . .	312
7841	20. 10. 1964	Verordnung über die Meldepflicht von Betrieben der Gerreidewirtschaft . . . . .	312

2035

**Gesetz  
zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes  
für das Land Nordrhein-Westfalen**  
Vom 23. Oktober 1964

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Landespersonalvertretungsgesetz vom 28. Mai 1958 (GV. NW. S. 209) wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift vor § 24 erhält folgenden Wortlaut:  
„Amtszeit und Wahlperiode“.
- § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

- (1) Die Amtszeit des Personalrates beträgt drei Jahre; sie beginnt und endet mit der jeweiligen Wahlperiode.
- (2) Wird ein Personalrat während einer Wahlperiode neu gewählt, so beginnt seine Amtszeit mit dem Tage der Wahl und endet mit Ablauf der Wahlperiode. Das gleiche gilt, wenn die Vertreter einer Gruppe während einer Wahlperiode neu gewählt werden.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit des bisherigen Personalrates führt dieser die Geschäfte weiter, bis der neue Personalrat gewählt ist.“
3. In § 25 Abs. 1 Buchstabe a werden die Worte „mit Ablauf eines Jahres“ durch die Worte „mit Ablauf von achtzehn Monaten“ ersetzt.

4. § 30 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „§ 24 Abs. 1 und 2“ durch die Worte „§ 24“ ersetzt.
- In Absatz 2 werden die Worte „des § 24 Abs. 3 und“ gestrichen.

Artikel II

Die nächste Wahlperiode beginnt am 1. Dezember 1964. Die Amtszeit der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählten Personalräte beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Personalrat besteht, mit Ablauf seiner Amtszeit und endet am 30. November 1967; die Amtszeit der früher gewählten Personalräte richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1964 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Oktober 1964

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Dr. Meyers

(L.S.)  
Der Innenminister  
Weyer

Der Finanzminister  
Pütz

— GV. NW. 1964 S. 311.

211

**Verordnung  
zur Ausführung des Personenstandsgesetzes  
Vom 15. September 1964**

Auf Grund des § 70 a Abs. 1 des Personenstandsgesetzes (PStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1957 (BGBI. I S. 1125) wird verordnet:

## § 1

(1) Die Aufbewahrung und Fortführung der vom 1. Januar 1876 bis 30. Juni 1938 geführten standesamtlichen Nebenregister und der vor dem 1. Januar 1876 geführten Zweitregister der Zivilstandsregister sowie die Aufgaben bei deren Benutzung werden

1. für die Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Köln dem Personenstandsarchiv in Brühl,
2. für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster dem Personenstandsarchiv in Detmold

übertragen.

(2) Für die Fortführung der in Absatz 1 genannten Register sind im übrigen die Bestimmungen des Personenstandsgesetzes über die Zweitbücher entsprechend anzuwenden. Einsicht in diese Register und deren Durchsicht können unter entsprechender Anwendung des § 61 PStG gewährt werden; für die Einsicht in die vor dem 1. Oktober 1874 geführten Zivilstandsregister und deren Durchsicht genügt die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. September 1964

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

(L.S.)

Der Innenminister

Weyer

Der Kultusminister

Prof. Dr. Mikat

— GV. NW. 1964 S. 312.

2124

**Verordnung  
über die Zuständigkeiten nach der Ausbildungs-  
und Prüfungsordnung für Hebammen**

Vom 20. Oktober 1964

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Sozialausschusses des Landtags verordnet:

## § 1

(1) Zuständige Behörde im Sinne der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen vom 25. März 1963 (BGBI. I S. 167) ist der Regierungspräsident.

## Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.  
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

## (2) Ortlich zuständig ist

1. für die Ermächtigung zur praktischen Ausbildung nach § 1 Abs. 3 der Regierungspräsident, in dessen Bezirk das Kinderkrankenhaus liegt,
2. für die Anerkennung einer gleichwertigen Ausbildung nach § 4 der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Antragstellerin ihren Wohnsitz hat oder, falls sie keinen Wohnsitz im Geltungsbereich der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen hat, ihren Wohnsitz begründen will,
3. für die Bestellung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse nach § 5 Abs. 3 der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Lehranstalt liegt,
4. im übrigen der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Prüfung abgelegt oder wiederholt werden soll.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Oktober 1964

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

(L.S.)

Der Innenminister

Weyer

— GV. NW. 1964 S. 312.

7841

**Verordnung  
über die Meldepflicht von Betrieben der  
Getreidewirtschaft**

Vom 20. Oktober 1964

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird nach Anhörung der Landtagsausschüsse für Innere Verwaltung und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

## § 1

Zuständige Behörde im Sinne des § 4 Abs. 1 der Neunzehnten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (Meldepflichten) vom 5. Juni 1963 (BGBI. I S. 434) ist das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1964 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Meldepflicht von Betrieben der Getreidewirtschaft vom 8. August 1962 (GV. NW. S. 520) außer Kraft.

Düsseldorf, den 20. Oktober 1964

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

(L.S.)

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Niemann

— GV. NW. 1964 S. 312.